

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ (Stellplatzsatzung „Neu-Listernoht-Nord-Erweiterung“) vom 06.03.2024**

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 21.02.2024 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) die nachstehende Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ (Stellplatzsatzung „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Stellplatzsatzung „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ umfasst deckungsgleich alle im Bebauungsplan der Hansestadt Attendorn Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung festgesetzten WA-Gebiete.

#### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung ist auf alle Gebäude innerhalb der WA-Gebiete des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“, in denen Wohnungen errichtet werden, anzuwenden. Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, bei denen ein durch Wohnungen ausgelöster Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, muss die ermittelte Anzahl der Stellplätze hergestellt werden (notwendige Stellplätze).

#### **§ 3**

#### **Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen**

- (1) Die Richtzahlen der ermittelten Anzahl an Stellplätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechen dem durchschnittlichen Mindestbedarf. Sie dienen als Grundlage, um die Anzahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung des tatsächlichen Maßes der baulichen Nutzung festzulegen.
- (2) Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bemisst sich bei Vorhaben auf überbaubaren Grundstücksflächen mit Festsetzung einer maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit.
- (3) Bei Vorhaben auf überbaubaren Grundstücksflächen ohne Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Wohngebäude bemisst sich die Anzahl nachzuweisender Stellplätze auf 1 Stellplatz pro Wohneinheit.

(4) Der Vorplatz vor Garagen und Carports gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

#### **§ 4 Rechtskraft**

Diese Stellplatzsatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bereithalten der Satzung**

Die vorstehende Stellplatzsatzung „Neu-Listernohl-Nord Erweiterung“ wird im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Servicezeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Bekanntmachung im Internet: <https://erlebe-attendorn.de/rathaus-aktuell-2/>

#### **1. Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **2. Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung**

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2024 mit zuvor genanntem Wortlaut als Satzung beschlossene Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernohl-Nord Erweiterung“ (Stellplatzsatzung „Neu-Listernohl-Nord Erweiterung“) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2024 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Attendorn, 13.03.2024

Der Bürgermeister,  
Christian Pospischil